

damals von Deutschland getrennt worden wären und dieses einen empfindlichen Verlust dadurch erlitten hätte¹⁰⁶).

Eine besondere Art der Unveräußerlichkeit wurde dann zu Beginn der Neuzeit gefordert. Bereits in der „Handhabung Friedens und Rechts“, die Maximilian I. auf dem Wormser Reichstag von 1495 erlassen hatte, war bestimmt worden: „Was auch von Landen, Leuten, Steten, Flecken, Merckten oder Dörffern durch die gemain Hilff und Pfennig erobert wurde, solle dem gemainen Reich vorbehalten sein und bleiben“¹⁰⁷). Noch weiter ging die Wahlkapitulation Karls V. von 1519: der zukünftige Herrscher verpflichtete sich darin, nicht nur entfremdetes Land dem Reich zurückzugewinnen, sondern auch ledige Lehen nicht von neuem auszugeben¹⁰⁸). Es wurde also ein Einbehaltungszwang statuiert, damit das kläglich dahingeschmolzene Reichsgut wieder vermehrt würde und dem Kaiser zum gemeinen Nutzen größere Mittel zur Verfügung stünden. Die späteren Wahlkapitulationen folgten zwar dem Beispiel von 1519¹⁰⁹); doch eine Besserung der Verhältnisse war nicht mehr möglich, da Erbverträge und ähnliche Absprachen zwischen den adligen und fürstlichen Familien vor dem Einbehaltungszwang den Vorrang haben sollten und dieses System der gegenseitigen Begünstigung damals so weit gediehen war, daß praktisch immer ein Anwärter beim „Heimfall“ eines Lehens vorhanden war¹¹⁰). Der Gedanke wird wohl aus Frankreich übernommen worden sein, wo die Krondomäne seit dem 14. Jahrhundert einen vergleichbaren Schutz genoß¹¹¹), und er klang ja schon bei der Absetzung König Wenzels an¹¹²). Aber zu spät eingeführt und mit unzumutbaren Klauseln belastet, konnte er sich im Heiligen Römischen Reich der frühen Neuzeit nicht mehr positiv auswirken. Zur inneren Stärkung der deutschen Zentralgewalt hat das Unveräußerlichkeitsprinzip daher nicht beigetragen. Allenfalls hat es den äußeren Zerfall des Imperiums etwas aufgehalten¹¹³).

¹⁰⁶) In einem Gutachten über die Westgrenze aus der Zeit Maximilians I. wird das Kaisertum als Wahlamt gekennzeichnet und daraus die Folgerung gezogen: *quare nec vendere nec oppignorare nec alienare quidquam potest Imperator* (Herm. Conring, *De finibus imperii libri duo*, Helmstedt 1654, S. 673—677).

¹⁰⁷) K. Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit* (21913) S. 292 Nr. 175 § 8.

¹⁰⁸) Zeumer S. 310 Nr. 180 § 9.

¹⁰⁹) S. etwa den Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation von 1711, Art. X, ed. Zeumer S. 481 Nr. 205; F. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (51950) S. 19.

¹¹⁰) W. Goetz, *Der Leihzwang* (1962) S. 222.

¹¹¹) S. u. S. 463 ff.

¹¹²) S. o. S. 417 f.

¹¹³) Vgl. auch u. S. 469 ff.